

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder und Fördermitglieder festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder werden in einem Beitragstableau, welches einzelne Personengruppen berücksichtigt, festgeschrieben.
3. Bei Fördermitgliedern handelt es sich um einen Mindestbeitrag, es steht dem Fördermitglied frei einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Beitrag muss auf den Fördermitglieds-Antrag festgehalten werden.
4. Für eine weiterführende Beitragsermäßigung ist dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 30.11 eine entsprechende Bescheinigung für das Folgejahr vorzulegen. Bei einer Änderung der Verhältnisse eines Mitglieds, kann dieses die Beitragsermäßigung unter Vorlage einer Bescheinigung schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Wird der Antrag bis zum 14 Werktag eines Monats eingereicht findet die Beitragsermäßigung ab zum Beginn des Folgemonats statt, ansonsten tritt die Beitragsermäßigung erst ab dem Ende des Folgemonats statt.
5. Zur Berücksichtigung besonderer sozialer Belange kann jedes Mitglied des Vereins die Reduzierung der Beiträge per schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragen.

§ 3 Zahlungsweise und Zahlungsfristen

1. Die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Als Zahlungsrhythmus ist eine jährliche, halbjährliche oder monatliche Beitragsentrichtung möglich. Für eine monatliche Beitragsentrichtung ist dem Vorstand des Vereins eine Begründung in Textform vorzubringen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind mit den Zahlungsfristen:

31. Januar für die jährliche Zahlung und oder das 1. Halbjahr

31. Juli für das 2. Halbjahr

Oder 3 Werktag des Monats bei monatlicher Zahlung

fällig.
4. Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, wird es kostenpflichtig vom Verein gemahnt und verliert bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Beitragspflicht seine mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Beitragstableau der Mitgliedsbeiträge (Anlage 1) ist Bestandteile der Beitragsordnung.
2. Die vorstehende Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2021 zum laufenden Geschäftsjahr der Vereinsführung in Kraft.

Halle (Saale), 24.04.2021

Anlage 1

Mitgliedsbeiträge

des JSH (gültig ab 01.07.2021 bis Abänderungsbeschluss des Vereins)

Personengruppe	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Beitragsermäßigte Mitglieder (Auszubildende, Studenten, Rentner, Sozialhilfe-Empfänger, Berufsunfähige, körperlich oder geistig Behinderte*)	5,00€	60,00€
Normales Mitglied	10,00€	120,00€
Fördermitglied	5,00€	60,00€
Kinder und Jugendliche	15,00€	180,00€

* Menschen mit Behinderung Behinderungsgrad $\geq 50\%$ “ im Sinne des §2 Abs.2 SGB IX